Ner 154.

DZIENNIK RZĄDOWY WIELKIEGO KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W Krakowie dnia 28 Lipca 1853 r.

Ner 14445. [356]

Abschrift.

Im Grunde der Zuschrift der k. k. Genie-Direktion zu Krakau dtto. 14 Juli l. J. Z. 616 wird die nachstehende Lizitations-Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magistrat der k. Hauptstadt Krakau.

Krakau am 17 Juli 1853.

Janatsch
Mag. Rath.

Kundmachung.

Von Seite der k. k. Genie-Direktion wird bekannt gemacht, daß das hohe 4. Armee-Commando mittelst Verordnung dtto. Lemberg den 29 Juni 1853 III Sektion 2te Abtheilung Nro 1969 eine erneuerte Offert-Verhandlung über die Erbauung einer gedeckten Reitschule für die Kavallerie-Stabs-Station Podgórze angeordnet hat, wozu Offerte in der hiesigen k. k. Fortifikations-Bau-Rechnungskanzlei (Stradom Nro 23

im 2ten Stock) bis zum 30 Juli 1853 unter nachstehenden Bedingnissen angenommen werden.

1) Muß jedes Offert mit einem obrigkeitlichen Zeugniße versehen sein, worin glaubwürdig nachgewiesen ist, daß der Offerent ein anerkannt rechtlicher, unbescholtener, zur Uibernahme dieses Geschaftes vollkommen geeigneter Mann ist; ohne dieses Zeugniß wird auf das Offert keine Rücksicht genommen. — Zugleich ist jedem Offerte ein Vadium von 500 fl. Sage! Fünf Hundert Gulden Conv. Münze beizulegen, welcher Betrag im Erstehungsfalle zur Caution von 1000 fl. Sage! Ein Tausend Gulden Conv. Münze erhöht werden muß; den Nichterstehern wird nach geschloßener Verhandlung das eingelegte Vadium sogleich zurückgestelt. Sowohl das Vadium als auch die Caution, kann entweder im Baaren, in k. k. Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, oder in einem vom k. k. Fiskus anerkannten Hypothekar-Instrumente erlegt werden, wobei annoch der Ersteher nicht allein mit der Caution, sondern überhaupt mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die kontraktsmäßige Ausführung des Baues zu haften hat.
2) Da der Bau im Ganzen verpachtet wird und genau nach dem Plane und dem Vorausmaße ausgeführt werden muß, so hat das Offert den Anboth für die ganze Herstellung in Summa mit Ziffern und Buchstaben deutlich zu enthalten.
3) Der Bau geschieht unter der unmittelbaren Leitung der Genie-Direktion, und können die Bau-Materialien und Professionisten-Arbeiten erst nach deren Besichtigung und Gutheißung verarbeitet werden.
4) Sollten mehrere Unternehmer in Compagnie diese Herstellung erstehen, so haften dieselben dem hohen Militär-Ärar in Solidum,

das heißt Einer für Alle und Alle für Einen für die vollkommene gute Ausführung des Baues, wobei jedoch bedingt wird, daß von den Unternehmern nur mit einem die Abrechnungen und sonstigen Verhandlungen gepflogen werden, ohne daß hiedurch für die Mitunternehmer die Haftung für die richtige Ausführung des übernommenen Baues erlöscht.

5) Mehr- oder Minder-Arbeiten werden auf Basis der, der Verhandlung zu Grunde liegenden und buchhalterisch seiner Zeit adjustirten Kostenberechnung, mit Rücksicht auf den durch die Offerte erzielten Prozenten-Nachlaß, zu- oder abgerechnet.

6) Der Offerent haftet durch drei Jahre für die Herstellung, und hat durch diese Zeit alle durch etwaige mangelhafte Herstellung oder schlechtes Materiale entstehenden Gebrechen und Reparaturen aus Eigenem zu bestreiten — wozu die Caution liegen bleibt.

7) Schlüßlich wird festgesetzt, daß der Offerent die Zeit genau mit Ziffern und Buchstaben in dem Offerte deutlich anzugeben hat, wann derselbe mit der vollkommenen Herstellung dieser Reitschule in der Art fertig zu sein sich verbindet, daß er dieselbe an die Genie-Direktion zur Benützung übergeben könne. Dieses Offert muß sonach den alternativen Preis enthalten, nähmlich für den Fall, wenn die Reitschule mit 15 November l. J. oder wenn dieselbe mit 1 Oktober 1854 übergeben werden sollte.

8) Diejenigen Unternehmer, welche an dieser Verhandlung Theil nehmen wollen, werden sonach aufgefordert, sowohl den Projekts-Plan und das Vorausmaß, so wie die übrigen Contrakts-Bedingniße in der vorgenannten Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Krakau am 13 Juli 1853. (3 r.)

Ner 14041. [365]

Podaje się do wiadomości, iż w depozycie Magistratu znajduje się obrus od osoby podejrzanéj odebrany. Właściciel pomienionego obrusa zechce się do Magistratu w przeciągu jednego miesiąca zgłosić.

Z Magistratu Król. Głównego Miasta Krakowa.

Kraków dnia 18 Lipca 1853 r.

Janatsch.

Ner 4283. [360]

CESARSKO KRÓLEWSKI TRYBUNAŁ

WIELKIEGO KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

Na zasadzie Art. 12 Ust. hip. z r. 1844 wzywa mających prawo do spadku po Maryjannie Idzikowskiéj pozostałego, z połowy summy 4000 Złp. w pozycyi 18. Wykazu hipot. Realności Nr. 492 w Gm. IV M. Krakowa składającego się, aby z prawami swemi do spadku tego w terminie miesięcy trzech do Ces. Król. Trybunału zgłosili się; w przeciwnym bowiem razie spadek ten P. Franciszkowi Idzikowskiemu przyznanym zostanie.

Kraków dnia 14 Lipca 1853 r.

(3 r.) Sędzia Prezydujący Brzeziński.

Za Sekretarza W. Płonczyński.